

57. Ist eine formlose Vereinbarung über die Aufwertung wirksam, nachdem der Gläubiger die Anmeldefrist des § 16 AufwG. versäumt hat?

AufwG. §§ 16, 67 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1928 i. S. N. (Bekl.) m. Ev. Kirchengemeinde in R. (Rl.). V 320/27.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die klagende Kirchengemeinde war Gläubigerin einer auf dem Grundbesitz des Beklagten lastenden Vorkriegshypothek von 18000 M, die nach Rückzahlung des Nennbetrags gelöscht worden war und an sich der Aufwertung unterlag. Die Klägerin hatte jedoch die rechtzeitige Anmeldung versäumt. Der Beklagte hat sich am 8. Januar 1926 gegenüber dem Pfarrer F., der ihm namens der Klägerin von dem Versehen Mitteilung machte, mündlich bereit

erklärt, der Klägerin eine neue Hypothek in Höhe von 4500 R. M. zu bestellen. Am demselben Tag hat dann zwischen dem Pfarrer und dem Beklagten noch eine Verhandlung vor dem Notar N. stattgefunden. Dabei wurden die Bedingungen der neuen Hypothek im einzelnen festgelegt und der Notar entwarf eine Urkunde, worin der Beklagte erklärte: er bekenne, von der Klägerin aus Darlehen 4500 R. M. zu näher bezeichneten Bedingungen zu schulden, und bestelle ihr zur Sicherung ihrer Forderung an seinem Grundstück eine wertbeständige Hypothek in Höhe von 4500 R. M. und bewillige und beantrage deren Eintragung im Grundbuch mit dem Vorbehalt, daß er berechtigt sei, eine andere Hypothek bis zur Höhe von 30000 R. M. mit dem Rang vor den 4500 R. M. eintragen zu lassen. Der Beklagte unterschrieb diese Erklärung und der Notar beglaubigte die Unterschrift. Die Urkunde blieb zunächst beim Notar zurück, von dem sie sich der Beklagte am folgenden Tag aushändigen ließ, ohne die Klägerin gefragt zu haben. In der Folge stellte sich der Beklagte auf den Standpunkt, das Abkommen sei rechtlich nicht bindend. Die Klägerin verlangte darauf mit der Klage die Einwilligung des Beklagten, daß für die Klägerin eine Hypothek eingetragen werde, wie in der Urkunde vom 8. Januar 1926 näher bezeichnet. Das Landgericht gab der Klage statt. Berufung und Revision des Beklagten blieben ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht meint, bei den Verhandlungen zwischen dem Pfarrer S. und dem Beklagten sei eine vertragliche Willenseinigung der Parteien dahin zustande gekommen, daß der Beklagte der Klägerin eine Hypothek der besprochenen Art bewilligen solle; Pfarrer S. sei zwar für sich allein nicht zur Vertretung der Klägerin befugt gewesen, aber seine Erklärungen seien demnächst von der Kirchenvertretung genehmigt worden. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht gerügt, liegt auch nicht vor. Die Revision zieht nur die vom Vorderrichter befaßte rechtliche Wirksamkeit einer solchen formlosen Vereinbarung in Zweifel, aber zu Unrecht.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können schuldrechtliche Verträge formlos abgeschlossen werden, soweit nicht das Gesetz eine besondere Form vorschreibt. Ein solches Formerfordernis ergibt sich für den vorliegenden Vertrag nicht etwa schon daraus, daß die vom Beklagten übernommene Verpflichtung auf Bestellung einer

Hypothek gerichtet ist. Im Gegensatz zu § 313 BGB., wonach ein Vertrag, durch den sich ein Teil zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, gerichtlich oder notariell beurkundet sein muß, besteht keine gesetzliche Formvorschrift für einen Vertrag, durch den sich jemand zur Bestellung einer Hypothek verpflichtet. Andererseits ist das Versprechen einer Hypothek, wie jedes andere Versprechen, dann nicht formfrei, wenn die Leistung schenkweise versprochen wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Anspruch zu prüfen, obgleich der Beklagte den anfänglich vorgebrachten Einwand aus § 518 BGB. im Berufungsverfahren schließlich nicht mehr aufrechterhalten hat. Zu beachten ist auch, daß eine Hypothek eine rechtswirksame Forderung voraussetzt, zu deren Sicherung sie dient, und es ist zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall eine solche Forderung besteht. Dabei ist davon auszugehen, daß infolge der Versäumung der Anmeldefrist des § 16 AufwG. kein gesetzlicher Anspruch auf Aufwertung der gelöschten Hypothek bestand. Die Urkunde vom 8. Januar 1926 enthielt möglicherweise in ihrem ersten Teil ein selbständiges Schuldanerkennnis im Sinne des § 781 BGB., das an sich geeignet gewesen wäre, eine Schuldverpflichtung durch sich selbst zu schaffen, wenn, was streitig ist, die Urkunde der Klägerin ausgehändigt wurde. Jedoch hätte zur Gültigkeit des Anerkenntnisses auch die Einhaltung der Form des § 781 BGB. wiederum dann nicht ausgereicht, wenn es schenkweise erteilt worden wäre (§ 518 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Ein Schenkungsversprechen liegt aber nicht vor.

Zwar ist es nicht richtig, wenn der Berufsungsrichter den Tatbestand der Schenkung schon deshalb für ausgeschlossen hält, weil die Parteien in der Vereinbarung die Erfüllung einer Anstandspflicht erblickt hätten und es dem Beklagten vor allem auf Hebung seines Ansehens und seines Credits angekommen sei. Wenn zwei Vertragsparteien darüber einig sind, daß die im Vertrag von der einen Partei übernommene Leistung unentgeltlich erfolgen soll, so liegt Schenkung vor, gleichgültig aus welchen inneren Beweggründen der Versprechende die Verpflichtung übernimmt. Erfüllt er durch das Versprechen eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht, so hat das nur die Wirkung, daß die besonderen Regeln des § 534 BGB. zur Anwendung kommen, die rechtliche Natur des Geschäfts als einer Schenkung wird aber dadurch nicht

geändert. Ebensovienig wird sie dadurch berührt, daß der Versprechende die Hebung seines Ansehens oder seines Credits bezweckt. In dem von der Klägerin angeführten Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 2. März 1925, das einen von dem vorliegenden verschiedenen Fall behandelt, ist nichts Gegenteiliges ausgesprochen. Dort hatte das Berufungsgericht die Unentgeltlichkeit eines freiwilligen Zahlungsvernehmens deshalb verneint, weil der Versprechensempfänger durch das Versprechen zu einer neuen Kreditgewährung an den Versprechenden veranlaßt werden sollte. Die Anwendung der §§ 516 flg. BGB. ist aber hier deshalb ausgeschlossen, weil — wie der Berufsungsrichter mit Recht annimmt — der Vertrag der Parteien als eine Vereinbarung im Sinne des § 67 Abs. 3 AufwG. anzusehen ist. Für eine solche Vereinbarung schreibt das Gesetz keine besondere Form vor.

Inhalt der Willenseinigung der Parteien war, daß die seinerzeit nur zum Nennbetrag zurückgezahlte Hypothek trotz Fehlens eines Rechtsanspruchs in bestimmter Weise aufgewertet werden sollte. Die Revision macht geltend, für die Anwendung des § 67 AufwG. sei hier deshalb kein Raum, weil beide Parteien sich darüber völlig klar gewesen seien, daß die Klägerin von Rechts wegen keinen Aufwertungsanspruch habe; Streit oder Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags habe nicht bestanden. Dabei wird jedoch übersehen, daß sich das Berufungsgericht ausdrücklich auf den Absatz 3 des § 67 AufwG. stützt und daß sich die dort genannten Vereinbarungen von den in den beiden ersten Absätzen geregelten Vergleichen gerade dadurch unterscheiden, daß sie keinen Streit und keine Ungewißheit voraussetzen. Fraglich kann indessen sein, ob auch dann noch von einer „Vereinbarung über die Aufwertung“ gesprochen werden kann, wenn den Parteien bei den Verhandlungen bewußt war, daß eine Rechtspflicht zur Aufwertung überhaupt nicht bestehe. Diese Frage muß mindestens für den Fall bejaht werden, daß der Rechtsanspruch, wie hier, durch Verjährung der Anmeldefrist untergegangen ist. Schon der ganz allgemein gehaltene Wortlaut des § 67 Abs. 3 umfaßt Vereinbarungen der genannten Art. Darunter fällt jedes Abkommen, durch das der Schuldner eines durch den Währungsverfall betroffenen Anspruchs eine Aufwertung verspricht. Es hieße in das Gesetz eine nicht zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung hineintragen, wenn

man eine „Vereinbarung über die Aufwertung“ nur für den Fall annehmen wollte, daß nach dem Gesetz ein Aufwertungsanspruch besteht. Indem das Gesetz Vereinbarungen über die Aufwertung auch für die Zukunft, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, ausdrücklich zuläßt, spricht es aus, daß seine Vorschriften, ausgenommen die besonders genannten, nicht zwingendes Recht sind, sondern durch freiwillige Regelung der Parteien sollen abgeändert werden können. Die vom Gesetz aus allgemeinen rechtspolitischen und wirtschaftlichen Gründen angeordnete schematische Umwertung der Markansprüche soll nur gelten, wenn die Beteiligten die Anpassung der entwerteten Ansprüche an die neuen Verhältnisse nicht selbst vertraglich regeln. Eine Grenze ist solchen Vereinbarungen für die Zukunft nur durch den zweiten Satz des § 67 Abs. 3 gesetzt: soweit der vereinbarte Betrag 25% des Goldmarkwertes übersteigt, soll die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses gelten und der frühere Rang soll dem dinglichen Recht nur in Höhe von 25% des Goldmarkbetrags zustehen. Daraus folgt, daß die Parteien nicht nur den Aufwertungsbetrag beliebig hoch festsetzen und die Zahlungsbedingungen nach ihrem Gutdünken regeln, sondern daß sie eine Aufwertung z. B. auch dann vereinbaren können, wenn die Zahlung vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Dann muß ihnen aber auch erlaubt sein, eine Aufwertung zu vereinbaren, wenn ein Rechtsanspruch infolge Versäumung der Anmeldefrist nicht mehr besteht. Geht, wie hier, der Wille der Parteien dahin, die alte Markschuld abzudecken, die nach allgemeinen Grundsätzen trotz Zahlung des Nennbetrages nicht getilgt war, so kann von einer unentgeltlichen Zuwendung auch dann nicht die Rede sein, wenn die Parteien davon ausgingen, daß ein gesetzlicher Anspruch wegen Fristversäumnis nicht mehr bestehe. Eine Schenkung liegt nur dann vor, wenn und soweit die versprochene Leistung mit Willen der Beteiligten das Maß überschreitet, innerhalb dessen sie noch als Abgeltung der alten Forderung angesehen werden kann. Daß dieses Maß hier überschritten worden wäre, dafür ist ein Anhalt nicht ersichtlich; ein solcher ist namentlich auch nicht daraus zu entnehmen, daß der vereinbarte Aufwertungsbetrag von 4500 R. M. gerade dem normalen Höchstbetrag der gesetzlichen Aufwertung entspricht und daß ein Abzug für die geleistete Papiermarkzahlung nicht gemacht worden

ist. Der Umstand, daß die Aufwertung ohne rechtliche Verpflichtung, also freiwillig, versprochen wurde, begründet so wenig die Anwendung der Vorschriften über die Schenkung, wie diese dann anwendbar sind, wenn für Dienste, die seinerzeit unentgeltlich zu leisten waren oder für welche die geschuldete Vergütung bereits gewährt ist, nachträglich eine Vergütung oder Zusatzvergütung versprochen wird. In solchen Fällen hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer Schenkung verneint.

Die Beschränkung, die nach § 67 Abs. 3 Satz 2 AufwG. für freie Vereinbarungen über die Aufwertung besteht, kommt hier nicht in Betracht, weil für die neue Aufwertungshypothek der Rang der gelöschten Hypothek nicht in Anspruch genommen wird. Ubrigens wäre diese Beschränkung auch nur wirksam gegenüber dritten Berechtigten, die durch die Vereinbarung in ihren Rechten beeinträchtigt würden; für das Innenverhältnis der Parteien würde sie nicht oder doch nicht ohne weiteres gelten.

Danach ist der Beklagte durch die Verhandlungen vom 8. Januar 1926 verpflichtet worden, der Klägerin die Hypothek so, wie vereinbart, zu verschaffen. Auf die Frage, ob der Klageanspruch etwa auch aus § 873 oder aus § 781 BGB. begründet ist, kommt es somit nicht weiter an.